

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 89

Mittwoch, den 9. November

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

leben Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Aufruf

an die

Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Belgard.

Nachdem auf Grund des Aufrufs des Kreis Ausschusses vom 17. September d. J. von der Landwirtschaft 28 bis 30 000 Zentner Kartoffeln zum verbilligten Preise von 30 Mark je Zentner zwecks Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung des Kreises so gut wie sichergestellt sind, haben die unterzeichneten Behörden sich entschlossen, mit einem ähnlichen Aufruf an die Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises heranzutreten, da in den letzten Wochen eine Teuerungswelle auch bezüglich sonstiger Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs eingesezt hat, welche mit wachsender Sorge für die weitere Entwicklung erfüllen muß. Ein großer Teil der städtischen Bevölkerung ist in bitterste Not geraten und in schwerer Sorge um die Zukunft. Die Lage ist außerordentlich ernst und droht in dem heran nahenden Winter zu einer schweren Krise zu führen.

Eine Fühlungnahme mit einzelnen Geschäften hat ergeben, daß die Anregung einer Unterstützungsaktion auf fruchtbaren Boden fallen würde. So hat ein hiesiges größeres Geschäft bereits den nennenswerten Betrag von 10 bis 20 000 Mark in Aussicht gestellt. Andere Geschäftsleute haben bei dieser Fühlungnahme die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Margarine, Kaffeeschrot, Cichorien und ähnlichen Artikeln zugesagt. Ferner haben einzelne Geschäftsleute sich zur unentgeltlichen Lieferung von nennenswerten Mengen an Reis und Mehl in dankenswerter Weise bereit erklärt.

Deshalb glauben die unterzeichneten Behörden, sich an sämtliche Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises mit einem allgemeinen Aufruf richten zu können und bitten um Zeichnung zur unentgeltlichen oder bedeutend verbilligten Abgabe von Lebensmitteln und geeigneten Bedarfsgegenständen. Da, wo eine derartige Abgabe nicht in Frage kommt, wird gebeten, möglichst namhafte Geldsummen zu zeichnen. Die drei Behörden geben sich der Hoffnung hin, daß die Zeichnungen so umfangreich erfolgen, daß dadurch eine fühlbare Linderung der augenblicklichen bedauerlichen Entwicklung für viele Kreisinsassen ermöglicht wird.

Die Zeichnungen bitten wir möglichst bald an den Kreis Ausschuss (Kreiswirtschaftsamt), Zimmer Nr. 26, persönlich, schriftlich oder durch Fernsprecher, Belgard 87, mitzuteilen.

Die Zeichnungen und Spenden werden durch die Zeitungen bekannt gegeben werden.

Die Verteilung soll durch örtliche Kommissionen erfolgen, dergestalt, daß die Zeichnungen aus den Städten Belgard und Polzin den Bewohnern der betreffenden Städte (jede für sich) zugute kommen.

Die Zeichnungen von den Handel- und Gewerbetreibenden des platten Landes werden von dem unterzeichneten Komm. Landrat in angezeigt erscheinender Weise verteilt werden, soweit nicht besondere Wünsche vorgetragen werden.

Belgard/Polzin, den 4. November 1921.

Der komm. Landrat
Frhr. v. Herzenberg,
Regierungs-Assessor.

Der Magistrat
Dr. Trieschmann,
Bürgermeister.

Der Magistrat
Brode
Bürgermeister.

Verordnung gegen Preistreiberei.

Ich sehe mich veranlaßt, auf den § 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 395) hinzuweisen:

Wegen übermäßiger Preissteigerung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer vorsätzlich für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer vorsätzlich die Vermittlung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs Vergütungen fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthalten, oder solche Vergütungen sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
3. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, in der Absicht zurückhält, durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
4. wer vorsätzlich den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert;
5. wer in der Absicht, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs zu steigern oder hochzuhalten, Vorräte unbrauchbar macht oder vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
6. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine nach den Nummern 1 bis 5 strafbare Handlung zum Gegenstande hat;
7. wer vorsätzlich zu einer nach den Nummern 1 bis 5 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder sich erbieter.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

Belgard, den 3. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Betrifft verstärkte Milchlieferung an die Molkereien.

In letzter Zeit hat die Milchlieferung an die Molkereien ganz erheblich nachgelassen. Es muß zwar zugegeben werden, daß die geringe Milchlieferung in der Hauptsache in dem Futtermangel und in dem besonders umfangreichen Auftreten der Maul- und Klauenseuche ihren Grund hat. Die städtischen Molkereien haben jedoch zur Zeit kaum soviel Vollmilch, um den Bedarf an Frischmilch für die Kinder und Kranken decken zu können. Ich bitte deshalb die Landwirte dringend, in Anbetracht des Ernstes der Lage auf dem Gebiete der Milch- und Fettversorgung alle irgend wie in der eigenen Wirtschaft entbehrliche Vollmilch restlos den Molkereien abzuliefern, damit diese in die Lage versetzt werden, die Anforderungen hinsichtlich der Versorgung der Kinder und Kranken in den Städten mit Frischmilch erfüllen zu können.

Belgard, den 4. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Waggongestellung zur Verladung von Umlagegetreide.

Um die Ablieferung von Umlagegetreide zu beschleunigen, sollen die Wagen hierzu vorzugsweise gestellt werden. Die Frachtbriefe für diese Sendungen müssen den Vermerk tragen „Umlagegetreide für die Reichsgetreidestelle“ und Dienstfiegel eines Kommunalverbandes.

Wir bitten, die Landräte pp. auf diesen Vermerk noch besonders hinzuweisen, damit eine einheitliche Handhabung gewährleistet wird.

Die vorzugsweise Gestellung für Umlagegetreide kann jedoch erst erfolgen, sobald der Kartoffelverband nachläßt.

Stettin, den 26. Oktober 1921.

Eisenbahndirektion.

An den Herrn Regierungspräsidenten, Köslin.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Bedarfsanmeldung für Benzol.

Schriftliche Anträge auf Benzol für den Monat November d. Js. für landwirtschaftliche Zwecke sind bei dem Kreiswirtschaftsamt in Belgard (Kreisbenzollstelle) spätestens bis zum 10. d. Mts. zu stellen. Es ist genau anzugeben, für welchen Zweck (Motorpflug, Dreschmotor oder sonstige Motore) das Benzol gebraucht wird.

Benzol für nicht landwirtschaftliche Zwecke, wie z. B. zum Betriebe von Mühlen, Wasserwerken, Kreisfägen, Kraftfahrzeugen, Lastkraftwagen und ähnlichen Betrieben ist bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin möglichst bis zum 5. eines jeden Monats anzufordern. Später eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, daß auch für Monat November nur wieder Benzol-Tetrahydro-Spirituskemisch geliefert werden kann. Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft schreibt zu der Novemberfreigabe:

„Trotz meiner Bemühungen ist es mir bei der gegenwärtigen Benzolknappheit nicht gelungen, der Landwirtschaftskammer mehr Benzol bezw. Benzolkemisch zu sichern.“

Er stellt weiter anheim, die Landwirte auf den Bezug von Benzin aus dem freien Handel zu verweisen. Belgard, den 5. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Raffeeemischung.

In letzter Zeit ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß Mischungen von Kaffee-Ersatzmitteln und Bohnenkaffee als „Kaffee-Mischungen“ oder mit Fantasiennamen bezeichnet werden, aus denen sich der Gehalt an Kaffee-Ersatzmitteln nicht ergibt, sowie daß Behältnisse und Packungen, in denen Kaffee-Ersatzmittel an die Verbraucher abgegeben werden, nicht mit den vorschriftsmäßigen Angaben versehen sind.

Ich beehre mich zu eruchen, die zur Ueberwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln zuständigen Behörden darauf hinzuweisen, daß nach der übereinstimmenden Auffassung des Deutschen Nahrungsmittelbuches (2. Aufl. S. 230) und Heft 5 der vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen Entwürfe zu Festsetzungen über Lebensmittel (S. 28) als Kaffeemischung nur ein Gemisch verschiedener Sorten von Bohnenkaffee angesehen werden kann, und daß trotz der mit der Verordnung vom 16. Juli 1921 (Reichs-Gesetzblatt S. 934) erfolgten Aufhebung der Kaffee-Ersatzmittel-Verordnung vom 25. November 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1991) die Bestimmungen der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren, 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 422) — 11. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl.

§. 505) für Kaffee-Erzatzmittel sowie Kaffeemischungen noch in Kraft geblieben sind. Zum Schutze der Verbraucher vor Täuschungen muß ich Gewicht darauf legen, daß die zuständigen örtlichen Stellen auf die genaue Innehaltung der Vorschriften achten und gegen etwa festgestellte Zuwiderhandlungen einschreiten.

Berlin, den 22. Oktober 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Veröffentlicht.

Abdruck erfolgt für die Ortspolizeibehörden zur Beachtung.

Belgard, den 7. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Erlaubnis zum Viehhandel für das Kalenderjahr 1922.

Die Ausübung des Viehhandels wird auch im Kalenderjahr 1922 von dem Besitze einer von dem Herrn Oberpräsidenten zu erteilenden Erlaubniskarte abhängig sein. Die Farbe der für 1922 nötigen Erlaubniskarten wird folgende sein:

- a) für Haupterlaubniskarten: gelb,
- b) für Nebenerlaubniskarten: rosa.

Der Querbalken am unteren Rande der Erlaubniskarte wird wie bisher für die Provinz Pommern orange sein. Ein Unterschied in den Erlaubniskarten für den Viehankauf zum Viehhandel und solche für das eigene Fleischiereigewerbe wird nicht mehr bestehen. Die Erlaubniskarten werden lediglich zum Viehankauf ausgestellt. Dadurch werden die Fleischer ganz allgemein berechtigt, Vieh nicht nur für ihren eigenen Gewerbebetrieb aufzukaufen, sondern auch Viehhandel zu betreiben.

Anträge auf Erteilung einer Nebenerlaubniskarte sind von den Aufkäufern in Zukunft nicht mehr selbst, sondern allein von dem Hauptkarteninhaber zu stellen. An diesen wird auch die Nebenkarte übermittelt und von ihm auch der Gebührenbetrag erhoben. Bei den Anträgen auf Erteilung einer Nebenkarte ist der Beruf desjenigen, für den die Nebenkarte beantragt wird, anzugeben und ferner darzutun, daß und auf welche Weise sich der Inhaber der Nebenkarte die erforderlichen Kenntnisse zum Ankauf von Vieh erworben hat.

Anträge auf Erteilung der Haupt- und Nebenkarten für das Kalenderjahr 1922 sind von den Fleischern und Viehhändlern bis zum 12. November 1921 nach untenstehendem Muster mir einzureichen. Die Beifügung der gegenwärtigen Erlaubniskarten zu den neuen Anträgen ist nicht erforderlich. Auf sorgfältige Ausfüllung der Gesuche weise ich besonders hin.

Formulare zu den Anträgen sind in der Buchdruckerei von Klemp Nachf. in Belgard käuflich zu haben.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich auf die obige Bestimmungen besonders aufmerksam und ersuche, diese Bestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 2. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

G e s u c h
um Zulassung zum Viehhandel.
Verordnung vom 19. September 1920.
(RGBl. 1920 Seite 1675).

Hierdurch beantrage ich eine Erlaubniskarte zum Viehhandel für das Jahr 1922.

- 1. Ich bin geboren am in Kreis Provinz
- 2. Meine jetzige genaue Anschrift lautet Straße, Haus-Nr. . . . , Kreis Provinz

- 3. Das Gewerbe als Viehhändler Fleischer betreibe ich seit selbstständig.

Ggf. ist hierunter ausführlich anzugeben, warum Zulassung zum Viehhandel erst jetzt gewünscht wird und aus welchen Gründen der Antrag gestellt wird.

- 4. Ich besitze den Wandergewerbeschein der Regierung in und zahle an Wandergewerbesteuer den Jahressteuerfuss von Mark. Ich habe einen stehenden Gewerbebetrieb und zahle an Gewerbesteuer in der Klasse jährlich Mark.

Falls bisher kein Wandergewerbeschein erteilt wurde, ist hierunter zu vermerken, wann und wo dieser Schein beantragt worden ist.

- 5. Für das Kalenderjahr 1921 ist mir die Erlaubniskarte vom Oberpräsidenten der Provinz Pommern erteilt worden und zwar:
Hauptkarte Nr.
Nebenkarte Nr.
Ferkelkarte Nr.

- 6. Als Aufkäufer sollen sind für mich tätig — sein — :
a) in Kreis geb. am in Viehhändler

Das Gewerbe als Fleischer wird von dem Aufkäufer seit betrieben.

- b) in Kreis geb. am in Viehhändler
- Das Gewerbe als Fleischer wird von dem Aufkäufer seit betrieben.

Falls der in Aussicht genommene Aufkäufer bisher einen anderen Beruf ausgeübt hat, ist dieser anzugeben und eingehend zu begründen, auf welche Weise die erforderlichen Kenntnisse zum Viehaufkauf erworben sind.

- 7. Ich gehöre der zu bezw. dem Viehhändlerverein zu an.
- 8. Mein von der Ortspolizeibehörde auf der Rückseite als richtig bescheinigtes scharfes Lichtbild, das auf der Vorderseite mit meiner eigenhändigen Unterschrift versehen ist, lege ich in zwei Stücken bei.
Das Lichtbild — Brustbild — darf höchstens 7 mal 7 und muß mindestens 5 mal 5 cm betragen.

(Unterschrift).

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesversammlung vom 20. Juli 1893 (G.-S. S. 195 fg.) wird verordnet:

Die Polizeiverordnung, betreffend Abänderung des § 12 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906, vom 10. August 1917 tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Polizeiverordnung außer Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Volkswohlfahrt. Der Minister des Innern.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Der Kreisversicherungs-Kommissar Jacob in Belgard ist zum stellvertretenden Kreisfeuerlösetätigkeitsdirektor ernannt worden. Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Verzeichnis der im Monat Oktober 1921 erteilten Jagdscheine.

Nr.	Beginn der Gültigkeit Tag Mon.	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Jahres-Jagdscheine	Unentgeltlich	Tages-Jagdscheine
239	1. 10.	Herm. Beilfuß	Gutsbesitzer	Kl. Reichow	Belgard	1		
240	5. 10.	Reinhold Kuske	Postsekretär	Belgard	"	1		
241	3. 10.	August Kuske	Kaufmann	"	"	1		
242	4. 10.	Albert Borghardt	Gutsbesitzer	Rißlow	"	1		
243	10. 10.	Walter Borghardt	Landwirt	"	"	1		
244	5. 10.	Robert Zigte	"	Zietlow	"	1		
245	7. 10.	Hermann Häger	Rittergutsbesitzer	Mandelag A	"	1		
246	8. 10.	Paul Kröning	Eigentümer	Neufanskow	"	1		
247	8. 10.	Herthold Scheunemann	"	Altfanskow	"	1		
248	10. 10.	Otto Dahlke	Bauernhofbesitzer	Kl. Reichow	"	1		
249	10. 10.	Friedrich Willgeroth	Forstverwalter	Schmenz'n	"			1
250	10. 10.	Wagener	Gutsverwalter	Zietlow	"	1		
251	11. 10.	Willi Pieper	Oberbahnmeister	Belgard	"	1		
252	12. 10.	Erich Göhke	Landwirt	Bumlow	"	1		
253	12. 10.	Befuhrs	Amtsgerichts-Rat	Belgard	"	1		
254	12. 10.	Ewald Damaske	Waldwärter	Collag	"			1
255	14. 10.	Otto Manke	Bauernhofbesitzer	Redlin	"	1		
256	14. 10.	Robert Genz	Landwirt	Zwirnis	"	1		
257	14. 10.	Zulius Genz	"	"	"	1		
258	14. 10.	Karl Kost	Lehrer	Woldisch-Tschow	"	1		
259	14. 10.	Gustav Großklaus	Eigentümer	Gr. Poplow Abbau	"	1		
260	15. 10.	Herm. Treidel	Bauernhofbesitzer	Kl. Banknin	"	1		
261	15. 10.	Friedrich Polzin	Jäger	Neuhof b. Damen	"	1		
262	15. 10.	Zigte	Landwirt	Gr. Poplow	"	1		
263	17. 10.	Otto Schröder	Hegemeister	Hopfenberg	"			1
264	18. 10.	Karl Göhke	Gutsbesitzer	Kabelsberg	"	1		
265	19. 10.	Wilhelm Ohlow	Pol.-Führer	Belgard	"	1		
266	19. 10.	Konrad Mittel	Rittergutsbesitzer	Augustenhof	"	1		
267	20. 10.	Otto Senke	Forstreferendar a. D.	Karfin	"	1		
268	20. 10.	Heinrich Braasch	Gutsbesitzer	Hansfelde	"	1		
269	20. 10.	Carl-Hans Meyer	Rittergutspächter	Schl. Polzin	"	1		
270	20. 10.	Hugo v. Mellenthin	Gutsbesitzer	Kedel	"	1		
271	22. 10.	Paul Netze	Kriegsbeschädigter	Belgard	"	1		
272	24. 10.	Emil Manke	Landwirt	"	"	1		
273	25. 10.	Hermann Koplin	Hotelbesitzer	Polzin	"	1		
274	25. 10.	Johannes Raddag	Förster	Marienhof	"	1		
275	26. 10.	v. Braunschweig	Major a. D.	Standemin	"	1		
276	27. 10.	Paul Rohm	Landwirt	Belgard	"	1		
277	28. 10.	Otto Tecke	Inspektor	"	"	1		
278	29. 10.	Otto Schumann	Rittergutspächter	Gr. Demsberg	"	1		

Beröffentlicht.

Belgard, den 2. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Bei Zulassung von Brieftaubenflügen über die Reichsgrenzen ist nach der auch weiterhin geltenden Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.-G.-Bl. S. 709) die Genehmigung des Reichsministers des Innern erforderlich. Dagegen ist die Zulassung von Brieftaubenflügen über die Reichsgrenze nicht mehr von der Zustimmung des Reichsbevollmächtigten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr abhängig.

Berlin, den 21. Oktober 1921.

Der Minister des Innern.

In Vertretung
gez. Freund.

Beröffentlicht.

Belgard, den 1. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Kraftfahrzeuge.

Die Uebersicht über die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge im Deutschen Reich ist neu aufgestellt worden. Die Uebersicht gewährt die Möglichkeit, den Besitzer oder Führer eines jeden Kraftfahrzeuges durch unmittelbare Anfrage bei der Ausgabestelle der Erkennungsnummer ohne weiteres zu ermitteln.

Ich stelle allen Beteiligten, namentlich auch allen Polizeibehörden, die Einsichtnahme der Uebersicht hier selbst anheim und werde sie auch auf Antrag für kurze Zeit den etwaigen Interessenten zusenden.

Belgard, den 4. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Auszahlung der Feuerungszuschläge an erwerbsunfähige Kriegserwitwen, Schwerekriegsbeschädigten und Altrentner.

Die Auszahlung der Feuerungszuschüsse an die bei der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte hier eingetragenen Empfangsberechtigten erfolgt in den nächsten Tagen durch die Kreisparfasse hier selbst. Die in der Stadt Belgard wohnenden Empfangsberechtigten können die Zuschüsse während der Kassensunden gegen Vorlegung der Stammkartennummer in Empfang nehmen.

Die Empfangsberechtigten des platten Landes und der Stadt Polzin erhalten die Zuschüsse durch Postcheck gegen Abzug der Postcheckgebühr durch die Kreisparfasse zugesandt. Die Zahlung erfolgt diesmal für die Monate August, September, Oktober und November in einer Summe. Für die Folge gelangen die Zuschüsse monatlich im voraus am letzten des verfloffenen Monats zur Auszahlung und zwar auch in obiger Weise.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Feuerungszuschüsse (Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, Vollendung des 18. Lebensjahres, Geburt oder Tod eines Kindes, Wegfall des unentgeltlichen Unterhalts für uneheliche Kinder, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit usw.) der Fürsorgestelle von den Empfängern unverzüglich anzuzeigen ist.

Belgard, den 2. November 1921.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 89 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

S o f o r t !

Betrifft: Einführung von Vergnügungssteuern in Gemeinden und Gemeindeverbänden.

In Ergänzung des Minderlasses vom 31. Juli d. Js. — IV. St. 426; Fin.-Min. II. A. 2. 469 — ordnen wir folgendes an:

I.

Nach §§ 12, 13 des Landessteuergesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben, falls nicht der Gemeindeverband oder das Land, dem die Gemeinde angehört, eine solche Steuer einführt. Ein gleiches gilt für die Gutsbezirke, wie an dieser Stelle besonders hervorgehoben wird, jedoch mit der Maßgabe, daß hier nur der übergeordnete Verband oder das Land selbst als Heberechtiger zu gelten hat. Zugleich ist der Reichsrat ermächtigt worden, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Steuerätze und die sonstigen Steuerbefugnisse der Gemeinden „regelt werden.

Die Bestimmungen des Reichsrats vom 9. Juni 1921, die, wie wir ausdrücklich bemerken, in Landkreisen sinn- gemäße Anwendung zu finden haben, sind im Reichsgesetzblatt Seite 856 veröffentlicht worden. Sie treten in den Gemeinden, in denen zurzeit bereits Vergnügungssteuerordnungen bestehen, gemäß der Vorschrift des Artikel VI der Bestimmungen und § 13 Satz 3 Landessteuergesetzes vom 15. Dezember d. Js. in Kraft, sofern die Steuerordnungen bis zu diesem Tage nicht durch erneute Beschlußfassung mit den reichsrätlichen Rahmenvorschriften in Einklang gebracht worden sind. In allen anderen Gemeinden aber, in denen also nicht besondere Steuerordnungen erlassen sind, oder für deren Reich nicht übergeordnete Verbände die Heberechtigung für sich in Anspruch genommen haben, erlangten sie gemäß §§ 12 und 13 Satz 2 Landessteuergesetzes in Verbindung mit Artikel IV der Bestimmungen bereits am 15. September d. Js. Geltung.

II.

Die Verpflichtung der Gemeinden, die vom Reichsrat angeordnete Vergnügungssteuer einzuführen, bedeutet namentlich in kleinen Verhältnissen eine schwere Belastung, weil einerseits der Ertrag nur ein geringer sein kann andererseits häufig die hierzu erforderlichen Verwaltungskräfte nicht zur Verfügung stehen. In diesen Fällen, aber auch vielfach aus anderen Gründen, wird es sich empfehlen, die Vergnügungssteuer vornehmlich durch die Landkreise in Anspruch nehmen zu lassen. Die Möglichkeit hierzu gibt § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. Seite 495).

III.

Für alle diejenigen Fälle, in denen neben dem Kreis auch die kreisangehörige Gemeinde die Vergnügungssteuer beschließt, stellen wir zur Vermeidung von Reibungen folgende Richtlinien auf:

Wenn ein Landkreis von der in § 6 der Novelle eingeräumten Befugnisse zur Erhebung einer Vergnügungssteuer Gebrauch machen will, so ist zunächst der Versuch zu einer gütlichen Vereinigung der Beteiligten über das Anteilsverhältnis zu machen, sowie darauf hinzuwirken, daß, wenn dies nicht gelingt, wenigstens einheitliche Gesichtspunkte für die verschiedenen Steuerordnungen Anwendung finden.

Nach Möglichkeit ist anzustreben, die Heberechtigung jeweilig nur einer Stelle, also nur dem Landkreise oder nur den kreisangehörigen Gemeinden zuzuflehen, dem anderen Träger der Hebeeinrichtung aber zugleich einen Anspruch auf die Beteiligung an den Erträgen zuzubilligen. Daß dieser dabei einen angemessenen Betrag zur Abgeltung der Veranlagungs- und Erhebungskosten an jenen

zu entrichten hat, bedarf nur der Erwähnung. In jedem Falle muß sich die Steuer in ihrem Gesamtbetrage in erträglichen Grenzen halten. Bei der großen Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse ist es zwar nicht angängig, hierfür bestimmte allgemein gültige Höchstätze vorzuschreiben. Doch haben die Aufsichtsbehörden diesen Punkt von Fall zu Fall besonders zu prüfen. Dabei bieten sich verschiedene Wege zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den Bedürfnissen der kreisangehörigen Gemeinden und des Kreises.

Eine besondere Stellung nehmen die Gemeinden ein, in denen bereits am 1. Oktober 1920 eine Vergnügungssteuer bestanden hat. Eine ausdrückliche Vorschrift des § 5 Abs. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz billigt neben ihnen den Landkreisen die Heberechtigung nur insoweit zu, als die von der Gemeinde erhobenen Beträge den im ganzen zugelassenen Höchstatz nicht erreichen. Mit dieser Vorschrift ist der Anspruch der Landkreise in den in Rede stehenden Gemeinden auf eine Beteiligung an der Vergnügungssteuer auf die Einnahmehöhe beschränkt, die über die am 1. Oktober 1920 bereits in Kraft befindlichen Gemeindesteuerätze hinausgehen. Abdrucke für die Landräte und Bezirksausschüsse liegen bei

Berlin, den 8. Oktober 1921.

Zugleich im Namen des Finanzministers.

Der Minister des Innern.

J. B.: gez. Unterschrift.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten.

Abdruck bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 25. Juli d. Js. — Kreisblatt Nr. 59 Seite 359 — zur Kenntnis der Herren Gemeindevorsteher des Kreises.

Belgard, den 31. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Aufstellung von Einkommensnachweisungen.

Auf Grund des § 59 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommenssteuergesetz wird nach erfolgter Zustimmung der Preussisch u Landesregierung für den Bezirk des Landesfinanzamts Stettin angeordnet, daß die Gemeindebehörden für jede in dem Personenverzeichnis oder in der an dessen Stelle von ihnen aufgestellten Hauptsteuerliste aufgeführte selbständig steuerpflichtige Person eine Einkommensnachweisung aufzustellen haben. Die Form der Einkommensnachweisung (§ 59 Abs. 2) wird den Finanzämtern überlassen. Die Formulare sind von den Finanzämtern zu beschaffen.

Die Finanzämter haben das Erforderliche alsbald zu veranlassen, damit die Einkommensnachweisungen für die Veranlagung für 1921 nutzbar gemacht werden können.

Stettin, den 16. Oktober 1921.

Landesfinanzamt Stettin.

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.
gez. Dingler.

An die Finanzämter des Bezirks.

Ich ersuche ergebenst, die Herren Vorsitzenden der Kreisausschüsse und die Gemeinden auch von dort aus auf die den Gemeinden nach § 59 C. St. A. B. obliegenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Die Zustimmungserklärung der Preussischen Landesregierung ist durch Erlaß der Preussischen Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 7. Oktober 1921 (II. A. 1. 1407 IV. St. 639 III.) erteilt worden.

J. B. Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Abdruck zur Beachtung.

Köslin, den 22. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.
gez. Unterschrift.

An die Herren Vorsitzenden
der Kreisauausschüsse und die
Magistrate des Bezirkes.

Abdruck den Herren Guts- und Gemeindevorstehern zur
Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 31. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Betrifft Anordnungen über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt hat mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums bestimmt, daß alle mit Gültigkeit bis zum 30. September d. Js. erlassenen Anordnungen und Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungsmangels und des Mieterschutzes bis zum 31. März 1922 weiter in Kraft bleiben.

Demgemäß bleiben auch für den Kreis Belgard auf Grund der Wohnungsmangelverordnung erlassenen Anordnungen über den 30. September d. Js. hinaus in Kraft.

Belgard den 5. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach Zustimmung des Bezirksauschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin verordnet:

§ 1.

Einzigster Paragraph.

Die unterm 7. Oktober 1892 erlassene Polizeiverordnung betr.: Reinigung der Stallungen pp. in Gast- und Schankwirtschaften u. s. w. wird aufgehoben.

Köslin, den 24. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 5. November 1921.

Der komm. Landrat.

Landwirtschaftskammerbeiträge für 1921.

Die Gemeindevorsteher von Bulgrin, Döbel, Kl. Pantzin, Kollatz, Kowalk, Karzin, Borwerk, Warnin, Wusterbarth und die Gutsvorsteher von Ackerhof, Wallenberg, Bergen, Buslar, Dimkuhlen, Dovenheide, Ganzkow, Glibkin, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Wardin, Grüßow, Hagenhorst, Heyde, Kl. Boldekow, Krampe, Langen, Naktow, Podewils, Rauden, Sager, Schinz, Schmenzin, Warnin, Wusterbarth, Wuzow und Zuchen haben immer noch nicht die Hebeliste der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für 1921 eingereicht, trotzdem immer wieder an Einreichung derselben erinnert ist. Ich richte nun nochmals an die obigen Ortsvorsteher das dringende Ersuchen, die Listen unverzüglich einzureichen. Gegen Ortsvorsteher, die die Hebeliste nicht bis spätestens den 12. November einreichen, werde ich strafrechtlich vorgehen.

Belgard, den 2. November 1921.

Der komm. Landrat.

Betrifft Erteilung von Pässen und Sichtvermerken.

Reisepässe und Sichtvermerke werden in Zukunft nur dann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller

- eine Bescheinigung des Ortsvorstehers seines Wohnortes oder ständigen Aufenthalts und
- eine Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde (auf dem Lande also des Amtsvorstehers) darüber vorlegt, daß gegen die Erteilung des Passes bezw. Sichtvermerks keine Bedenken zu erheben sind.

Die Ortsvorstände ersuche ich, dies wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 5. November 1921.

Der komm. Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Biehbestande des Rittergutes Siedkow (Guts- und Leutevieh) und des Gemeindevorstehers Frikle in Siedkow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Siedkow und das Gehöft des Gemeindevorstehers Frikle in Siedkow tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Siedkow und das Gehöft des Frikle-Siedkow.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs-biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 7. November 1921.

Der komm. Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Biehbestande des Eigentümers Emil Trapp in Biezeneff ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 8. November 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Biehbestande des Gutes Petersdorf (zu Nuttrin gehörig) ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 7. November 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Biehbestande des Arbeiters Sponholz und des Bauern Friedrich Ehring in Boissin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 5. November 1921.

Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Dampffägemert und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55
kauft jeden Posten

Hart- und Weichrundhölzer

sowie

kleinere u. größere Waldbestände.

Detektiv-Institut Rintz,
Stettin, Stoltingstr. 9.
Fernspr. 6056 1419.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.